



**Kontaktstelle:**  
**Arbeitskreis Verfassung und Justiz**  
**Heimfriedstraße 26**  
**D - 13 125 Berlin/Karow**

Interessierte am Kampf gegen Justizwillkür!

ISENSEE, Josef, Das legalisierte Widerstandsrecht, Seite 41

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."

Vorgang	Zum Zeichen:	Aktion:	Mein Zeichen:	Info:
Informationsangebot		14.07.2021	210701_01.01. BAYERN	01.07.2021

Die sogenannte Corona-Pandemie zeigte sich erwartungsgemäß nach ständiger Abschwächung seit April zumindest ab Anfang Juni 2021 in der Bundesrepublik (BRep) als voll ausklingende grippeähnliche Viruserkrankung mit nun einer Inzidenzzahl unter 10 für das ganze Land ohne eine zu beobachtende Übersterblichkeit von Anfang an. Gleichwohl werden dem Bundesbürger weiterhin zahlreiche Grundrechte verweigert, um ihn durch bewusst erklärte Benachteiligungen zu einer Impfung mit ungewissen Folgen zu nötigen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) selbst billigt permanente Grundgesetzverletzung.

Wer öffentlich hinterfragt, was sich im derzeitigen Deutschland eigentlich abspielt, wird als Verschwörer, Querdenker, **Reichsbürger** und damit als gewaltbereit und Antisemit entsprechend der MfS-Richtlinie 1/76 verleumdet, verunglimpft und von der Teilhabe am öffentlichen Leben ausgeschlossen, und sogar durch Verlust seiner Erwerbstätigkeit in Existenznot gebracht. Was der Öffentlichkeit durch Verschweigen der Lückenpresse bisher weitgehend verborgen ist, ist der Einsatz der Justizgewähr bei diesen Übergriffen, welche dann auch noch mit gefälschten Straftatvorwürfen derartig Verfolgte zusätzlich bewusst statistikerhöhend zu Straftätern machen und einer erbarmungslosen Vollstreckung bis in eine armutsgleiche Grundversorgung aussetzen.

Zu diesen Feststellungen wird deshalb jetzt ein zusammenfassendes Ergebnis aus mehr als 30 Jahren verdeckter Beweisermittlungen vorgelegt, welche zu immer stärkeren Angriffen von Justizverbrechern und Behördenkriminellen mit Hausdurchsuchungen und grundlagenlosen Meldung an Verfassungsschutzorgane führten. Was die Machthaber im derzeitigen Deutschland zwecks Kriegstreiberei vielen anderen Ländern u. a. als Menschenrechtsverletzungen vorwerfen, praktizieren sie heimlich, von der Lügen- und Lückenpresse gedeckt, in ungeheuerlichem Ausmaß selbst. In einer tatsächlichen Parteiendiktatur, in welcher durch Wahllisten regelmäßig Kakoristokraten vor Wahlbeginn unabwählbar als gewählt oktroyiert werden, werden Legislative, Judikative und Exekutive schon lange durch Parteivorstände mit bestellter Gesetzgebung auf Linie gehalten. Parallelen zur Diktatur zwischen 1933 und 1945 sind unübersehbar:

Die Grundlage des Nationalsozialismus war eine willfährige und durch die Machthaber kontrollierte Justiz. Dieses erkannten auch die Siegermächte, weshalb schon im ersten Verwaltungsgesetz der Besatzungsära, SHAEF-Gesetz Nr. 2, die gesamten deutschen Gerichtsbarkeiten geschlossen wurden und alle Richter, Staatsanwälte, Notare und Rechtsanwälte aus den Ämtern gehoben wurden.

Niemand durfte ohne Genehmigung der Militärregierung und erst nach einem gegen § 45 HLKO stehenden, abgepressten neuem Schwur eines Amtseides als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt tätig sein.

Die gleiche juristische Gesellschaftsgruppe, die mit ihrem Standesdünkel Steigbügelhalter der Nationalsozialisten war, verdirbt in der BRep heute mit den selben Methoden der Willkür durch Verfassungshochverrat und Rechtsbeugung ein weiteres Mal die deutsche Gemeinschaft.

Dabei gehen sie anhand der nachstehend abgebildeten Systematik vor, nach welcher unzählige Justizopfer erstmalig erkennen werden, dass ihnen solches als selbst erlebt bekannt vorkommt:

1. Entzug des ordentlichen rechtlichen Gehörs
2. Entzug des gesetzlichen Richters
3. Entzug des gesetzlichen Gerichtsstandes, bzw. eines staatlichen Gerichts in der BRep
4. Schwerwiegende Verletzung fundamentaler Grundsätze der Europäischen Union u. a. nach Art. 6 EMRK

01	Auswirkungen des geheimen juristischen Standesrechtes mit Vorrangschutz für Standeskollegen	1	2	3	4
02	Versperrung der Rechtsberatung zur Justizgewährung durch rechtskundige Freunde per Gesetz	1			4
03	Verweigerung der Akteneinsichten in Zivil- und Strafverfahren an Behörden, Gerichten und StA'en	1			4
04	Keine durchgängige Aktenblatt-Nummerierung u. a. ohne Rückseitenerfassung	1			4
05	Aktenblätter, welche niemals Aktenbestandteile durch fortlaufende Nummerierung geworden sind	1			4
06	Herausnahme und Verschwindenlassen von Aktenblättern ohne Entnahmenachweise	1			4
07	Verschwindenlassen ganzer Verfahrensakten mit geplanter Verdunklung ohne Dokumentierung	1			4
08	Verweigerung der zeitnahen Aushändigung von Kopien für Rechtsbehelfe	1			4
09	Verweigerung der Einsicht in vollständige Geschäftsverteilungspläne u. Ehrenrichterlisten	1	2		4
10	Verweigerung von rechtsstaatskonformen Geschäftsverteilungsplänen durch erhebliche Rechtsfehler	1	2		4
11	Keine Eingangsbestätigung von Eingaben mit Aktenzeichen vor Überraschungsentscheid	1			4
12	Rückdatierung von gerichtlichen Entscheidungen vor dem Eingang von Rechtsbehelfen	1			4
13	Entzug des gesetzlichen Richters durch Richter auf Probe als vorsitzender Einzelrichter	1	2		4
14	Entzug des gesetzlichen Richters durch nicht vorgestelltes und unbekanntes Gerichtspersonal	1	2		4
15	Entzug des gesetzlichen Richters durch Anwaltszwang unter dem juristischen Standesrecht	1	2		4
16	Verweigerung des Postulationsrechtes durch Anwaltszwang mit unheilbaren Wissenslücken	1	2		4
17	Verhinderung einer mündlichen Verhandlung durch für Rechtsmissbrauch dazu geeignete Gesetze	1	2		4
18	Ladungen vor Gericht durch Justizbeschäftigte ohne richterliche Verfügungen mit Bedrohungen	1	2		4
19	Ladungsverweigerung zwecks Verfahrensausschluss durch falsche Adressierung	1	2	3	4
20	Verweigerung der rechtzeitigen Bekanntgabe der Gerichtsbesetzung in der Ladung zwecks Prüfung	1	2		4
21	Verweigerung der nach der GVG vorgeschriebenen Angaben zu Belastungszeugen in Strafverfahren	1			4
22	Verweigerung der Ladung von benannten Entlastungszeugen durch die Angeschuldigten	1			4
23	Verweigerung der Protokollierung von gegen die Urteilsbegründung stehenden Zeugenaussagen	1	2		4
24	Verweigerung der Annahme von Verfahrensanträgen mit Scheinbegründungen	1	2		4
25	Behinderung der Zeugenbefragungen durch Angeschuldigte und ausgewählte Justizopfer	1	2		4
26	Ignorierung von Sachverhalten und Beweisangeboten	1	2		4
27	Niederbrüllen durch Richter und Drohungen von Ordnungsstrafen	1	2		4
28	Verhinderung der Beweise zum kriminellen Ablauf von Gerichtsverhandlungen durch Tonträger	1	2		4
29	Reichsbürgerprozesse im Wege der Ausschaltung rechtskundiger Menschen durch Verleumdung	1	2		4
30	Aushebelung des Richter-Ablehnungsrechtes mit Anwendung des Richterprivilegs	1	2		4
31	Verweigerung rechtsstaatskonformer dienstlicher Äußerung trotz Vortrag der geltenden Gesetze	1	2		4
32	Zwang zur Stellungnahme zur ungenügenden dienstlichen Äußerung ohne vorherige Akteneinsicht	1	2		4
33	Versagen der Richterdienstaufsicht durch die Politik	1	2	3	4
34	Entzug des gesetzlichen Richters durch Vorlageverweigerung	1	2	3	4
35	Absichtliche Irreführung der Parteien durch Richter mit nicht eingehaltenen Zusagen in Verhandlung	1	2		4
36	Protokollfälschungen und Justizverbrechen-Vorbereitungsdokumente (JVVorBD)	1	2		4
37	Keine Protokollzustellungen trotz wesentlicher Bedeutung für Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen	1	2		4
38	Durchgängige Verweigerung von Protokollberichtigungen und Protokollergänzungen	1	2		4
39	Begründungslose gerichtliche Entscheidungen versperrern jegliche Begründung von Rechtsmitteln	1	2		4
40	Urteilsbegründungen mit Behauptungen, welche nicht in einer Verhandlung erörtert werden konnten	1	2		4
41	Verbotene überbeschleunigte Urteile vor Entscheide zu laufenden Rechtsbehelfen	1	2		4
42	Nachgewiesene feststehende Urteile vor Verhandlungsbeginn durch vorliegende Aktendokumente	1	2	3	4
43	Überraschungsentscheide durch bis dato unbekannte Volljuristen	1	2		4
44	Femegerichte mit unzulässiger, unbekannter Besetzung und Vorverurteilung	1	2	3	4
45	Ausnahmegerichte für u. a. Anwälte, Notare, Steuerberater und Richter ohne öffentliche Kontrolle	1	2	3	4
46	Keine handschriftlich unterschriebene Urschriften in den Gerichtsakten, nur "beglaubigte" Kopien	1	2	3	4
47	Vollstreckungen trotz ganz fehlender und niemals nachgewiesener Urteilsurschriften	1	2	3	4
48	Hohe Streitwertfestsetzungen zur Abstrafung und Existenzbedrohung für begründete Rechtsbehelfe	1	2		4
49	Rechtsmissbräuchliche und ungültige Paraphen anstatt von leserlichen Unterschriften	1	2		4
50	Entzug jeglicher Überprüfungsmöglichkeiten durch so genannte elektronische Signaturen	1	2		4
51	Keine oder eine falsche Rechtsmittelbelehrung insbesondere beim durchgesetzten Anwaltszwang	1	2	3	4
52	Scheinbeglaubigungen durch rechtlich unbefugtes Justizpersonal und Behördenvertreter	1	2		4
53	Fehlerhafte und nachträgliche oder unterlassene Zustellungen	1	2		4
54	Versperrung der Instanzenwege und Entscheidungskontrolle	1	2	3	4
55	Keine Beschwerderechte in vielen Bereichen oder Versperrung von solchen durch Tatrichter selbst	1	2	3	4
56	Unfaire Beschränkung der Beschwerderechte, bzw. Beschwerdefristen	1	2		4
57	Verweigerung der aufschiebenden Wirkung für weitere Rechtsbehelfe zwecks finanzieller Beschwer	1	2		4
58	Umfassende Verweigerung von PKH selbst bei vom System der BRep provozierten Prozessen	1	2	3	4
59	Vollstreckung von Gerichtsgebührevorschüsse ohne Absicht der Gewährung gesetzlicher Richter	1	2	3	4
60	Ohne Anwalt keine Möglichkeit von Schadensersatzforderungen gegen öffentliche Strukturen	1	2	3	4

Ziel einer über 30-jährigen Beweiserhebung war es, unwiderlegbare Beweise für die vorstehend erkennbare, permanente, schwerwiegende Verletzung fundamentaler Grundsätze der EU zu gewinnen, welche eine Mitgliedschaft der BRep überhaupt nicht erlaubt. Anderen Länder sollte man jetzt besser nichts mehr vorwerfen!

Sobald Bürgerrechtler allerdings Unglaubliches veröffentlichen wie zum Beispiel die Tatsache, dass die Justizminister der Besatzungsverwaltungsgebiete als Exekutive in Vertretung des Reichsministers bis 2006 die gesamte Justiz ganz offen dirigierten, s. Verordnung (VO) zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 30.03.1935 (!), lässt man diese Gesetze verschwinden, bzw. durch Bereinigungsgesetze so ändern, dass allerdings andere dadurch entstehende unheilbare Rechtsetzungsfehler in einem Rechtsstaat mit vorgeblicher FDGO und EU-Gesetzgebung diese nichtig gemacht haben. Die Mehrzahl der heute noch tätigen Richter sind also durch nationalsozialistische Verordnungen zu ihren Ämtern gekommen, stützen das Rechtsetzungschaos wissentlich in eigenem Interesse und das ihrer Dienstherren und gebären sich auch mit über 100 noch heute von ihnen angewendete NASO-Gesetzen als Täuscher und Lügner, z. B.:

1. 16.10.1934 EStG Einkommensteuergesetz
2. 16.10.1934 BewG Bewertungsgesetz regelt in Deutschland die steuerliche Bewertung von
3. Vermögensgegenständen und gilt für alle Abgaben und Steuern, die durch Bundesgesetz
4. geregelt sind)
5. 08.08.1935 GBV Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung
6. 01.12.1936 GewStG Gewerbesteuergesetz
7. 11.03.1937 JBeitrO Justizbeitreibungsordnung

Diese Gesetze sind allerdings mit dem Tode Hitlers sofort nichtig geworden, s. Reichsgesetzblatt, Teil I, Ausgabe zu Berlin, den 24. März 1933 (Nr.25), Art. 5, **Zitat Anfang:**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft; es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird..

#### **Zitat Ende!**

Die Rechtsstaatslüge bezüglich eines heute souveränen Deutschlands mit einer unabhängigen Justiz, das angeblich die Bundesrepublik als teildentisch mit dem Deutschen Reich laut BVerfG im Sinne von scheinsschwanger sein soll, wird schon durch einen kurzen Blick in verschiedene Bundesgesetzblätter enttarnt. Ja, der Einigungsvertrag versprach tatsächlich eine weitgehende Souveränität:

#### **Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990**

Bonn, vom 23. September 1990

Weizsäcker, Dr. Helmut Kohl, Schäuble

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 885

Nr. 35 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 28. September 1990

Allerdings wurde mit den nachfolgenden Verträgen und Erklärungen in tatsächlicher Selbstkontrahierung durch die Siegermächte das Besatzungsrecht umfassend wieder hergestellt:

Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin

#### **Bonn, vom 25. September 1990**

Lautenschlager (BRID), Boidevaix (Französische Republik), Vernon A. Walters (Vereinigte Staaten von Amerika), Christopher Mallaby (Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland)

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1274

Nr. 36 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 2. Oktober

#### **Verordnung zu den Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25. September 1990**

#### **Bonn, vom 28. September 1990**

Der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1273

Nr. 36 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 2. Oktober

#### **Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten**

Bonn, den 08.10.1990

Dr. Eitel, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes im Auftrag des BM des Auswärtigen

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1386 ff. vom 08.10.1990

Tag der Ausgabe 09.11.1990 !

Die Veröffentlichungen erfolgten so spät, dass die im Bundestag am 03.10.1990 Entscheidungen Treffenden davon keine Ahnung haben konnten, was den Wegfall jeglicher Geschäftsgrundlagen zu bedeuten hat.

In der Doktorarbeit von Dr. Michael Rensmann an der Universität Hannover (Besatzungsrecht im wiedervereinigten Deutschland, Hannoversches Forum für Rechtswissenschaften, Band 20, Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden) wird zur Wiedereinführung von versteinertem Besatzungsrecht die Konsequenz aus obigen Bekanntmachungen z. B. auf Seite 105, 1. Absatz, ohne nähere Fundstellenangabe erklärt:

**"So konnte z. B. die Streichung des Truppenabbauverfahrens von deutscher Seite nicht durchgesetzt werden, und so wurden auf ausdrücklichen Wunsch der Alliierten Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Todesstrafe bei bewaffneten Konflikten getroffen."**

Todesstrafe in der Bundesrepublik? Ja, das ist die tatsächliche Rechtslage, nicht das GG und Art. 20 (4)!

Weil alle heutigen BRep-Richter schon wegen dieser Rechtsstatsachen keine gesetzlichen Richter sind oder sein konnten, wird zur gemeinsamen betriebenen Vertuschung nun jeder Rügende mit allen Mitteln einer existenziellen Vernichtung zugeführt. Weitergehende Untersuchungen wurden seit 2003 ungeachtet der Webseitensperren sogar durch den Bundesinnenminister Schily immer wieder im Internet veröffentlicht, bis die Gesetzgebung anzeigte, dass ein Wahrheitsministerium der Machtinhaber auch diese niemals widerlegten Rechtsansichten als zu gefährlich für Internetauftritte angreifen würden. Sie sind in Internetarchiven noch wie folgt unter Rechtskunde für Nichtjuristen zur Selbsthilfe vor Gerichten aufzurufen:

Heft	Thematik	Erstausgabe
090101	Einführung und Analyse zur bundesrepublikanischen Besatzungsjustiz	01.01.2009
090102	Einführung offenkundiger Tatsachen nach § 291 ZPO in Zivilprozesse	01.01.2009
090103	Prozessstrategie und Taktik vor bundesrepublikanischen Gerichten	01.01.2009
090401	Gesetzlicher Richter? Das unbekannte Wesen in der BRdvd	01.04.2009
090415	Gerichtsgebührenmissbrauch, Gegenwehr und Beweissicherung	15.04.2009
090501	Nichtiger Geschäftsverteilungsplan verhindert gesetzlichen Richter	01.05.2009
090601	BRdvd-Wahlbetrug mit Staatsangehörigkeits-Bezeichnungsfälschung	01.06.2009
090701	Unabdingbar notwendiger territorial-räumlicher Geltungsbereich	01.07.2009
090801	Deutsche Staatsangehörigkeit heißt "Deutsches Reich"	01.08.2009
090901	Das juristische Standesrecht: Verschwörung der BRdD-Juristen	01.09.2009
091001	BRdvd-Geißel Beleidigungsstrafverfahren und politische Verfolgung	01.10.2009
120101	Der Große Bluff mit nicht unterschriebenen behördlichen Bescheiden	01.01.2012
120102	Verschickte Verwaltungsakte ohne rechtskräftfähige Postzustellungen	15.01.2012

In der Kurzfassung einer im Virtuellen Internet-Verlag (VIV) demnächst erscheinenden Publikation zur Rechtsstaatslüge der BRep reicht es aus, zunächst nur darauf hinzuweisen, dass die Justizgewährleistung durch den Anwaltszwang in eine faktische Entmündigung spätestens bei allen Beschwerdegerichten führt, weil dort ein Rechtsbegehrender selbst kein Vortragsrecht mit Antragsbefugnis (Postulationsrecht) besitzt und zu beauftragende Anwälte sich nicht einmal an Vorgaben und Vortragswünsche ihrer Mandanten halten müssen. Ihre bewusst verweigerten Vorträge darf der Rechtsbegehrende dann als Anwaltsfehler wie seine eigenen zur Kenntnis nehmen sowie teuer bezahlen. Der Anwalt bekommt nach Gesetz sein Honorar immer!

Mit ständig wechselnden Aktenzeichen z. B. für Ablehnungsbeschwerden in einem Rechtsgang und dem einhergehenden Gerichtsgebührenmissbrauch wird jedes Rechtsbegehren zu einem Himmelfahrtskommando, dass man oft nur noch ohne Anwaltsbeauftragung möglicherweise überleben kann.

Und nun stelle man sich folgende Ausgangslage vor, aufgrund der ein langer Kampf gegen die erkennbare Rechtsstaatslüge der BRep provoziert wurde.

Ein befasster Richter und Direktor am AG Clausthal-Zellerfeld verfertigt unter Verweigerung eines Geschäftsverteilungsplanes gegenüber seinen Vorgesetzten ohne rechtliches Gehör eine Einstweilige Anordnung vom 27.07.1992 auf der Rückseite eines erst am 28.07.1992 bei Gericht eingegangenen Schreibens im Widerspruch zu einem Arbeitsgemeinschaftsvertrag zur Eintragung einer nach dem Gesetz nicht erlaubten Bauhandwerkersicherungshypothek. Im Grundbuch wurde die Fälschung zur Eintragung benutzt und die Zwangsversteigerung betrieben.

Eine Firma als Grundstückeigentümerin verliert angefangen beim Amtsgericht (AG) über das Landgericht (LG) zum Oberlandesgericht (OLG) in Braunschweig jeden Prozess auf ihre Kosten, obwohl sie über Ablehnungsgesuche die Grundbuchfälschungen nach ZPO doch aktenkundig machen konnte. Selbst der Bundesgerichtshof (BGH) ignorierte zum Schutz des richterlichen Urkundenfälscher die zugrunde liegenden urkundlichen Lügen mit anschließenden Falschbeglaubigungen im Amt, indem er laut Vortrag auch eine verspätete Zustellung der Einstweiligen Anordnung erkennen konnte und nur auf diese abhob. Es erfolgte jedoch wie üblich keine abschließende Entscheidung, sondern der BGH gab das Verfahren mit hohen neuen Gerichtskosten an das OLG BS zurück. Das allerdings fand keinen Grund, sein schon einmal gekipptes Urteil zu ändern, was wiederum zum BGH gebracht wurde. Dieser entschied daraufhin am 10.06.1999 mit dem Az. VII ZR 157/98 selbst, dass ein angegriffenes Urteil des OLG vom 08.04.1998 "insoweit" aufzuheben war.

Weil Grundbuchgeschäfte nach dem Gesetz selbst in BRep bei einem OLG enden, konnte eine falsche Grundbuchbearbeitung aufgrund nicht zulässiger Eintragungen ohne Rechtsgrundlagen auch mittels weiterer kostenpflichtiger Anträge über das AG und das LG hinweg am OLG BS wieder nicht beseitigt werden. Rechtsmittel waren wie in vielen anderen Bereichen der BRep-Gesetzgebung nicht gegeben. **Das BVerfG deckte die Grundbuchfälschungen unter dem Az. 1 BvR 2278/00 wie dort üblich durch eine nicht begründete Annahmeverweigerung!**

Ab 2000 versuchten die vereinigten Volljuristen im Gerichtsbezirk Braunschweig zusammen mit der gegnerischen Partei aufgrund der ihnen entgegengesetzten effektiven Gegenwehr von Nichtjuristen und Bürgerrechtlern den Vertreter der Grundstückseigentümerin als immer letztes Mittel des so genannten Rechtsstaates zwangsweise zu psychiatrisieren. Insoweit wurde die Rechtbegehrende gezwungen, diesen Angriff unter anderem mit der Aufnahme von Vergleichsgesprächen im Jahr 2003 taktisch zu unterlaufen, was nebenbei zur weiteren Beweisgewinnung zur Rechtsstaatslüge genutzt wurde. Die Zwangsversteigerungsversuche wurden erst 2006 definitiv durch eine jetzt jedoch unternehmerisch erzwungene Löschung einer Falschbeurkundung im Grundbuch mit Verlusten von über € 230.000,00 beendet.

Parallel wurde der Vertreter der Grundstückeigentümerin 2001 mit der Steuerfahndung über eine Hausdurchsuchung beglückt, weil nach dem Grundsatz gearbeitet wurde, wenn nichts mehr hilft, wird die Steuerfahndung wegen vorgeblicher Steuerhinterziehung in Millionenhöhe (!) in Marsch gesetzt. 2004 wurde zwecks des Versuches der Erlangung von Zufallsfunden eine Hausdurchsuchung mit dem Vorwurf der Insolvenzverschleppung durchgeführt, 2007 dann wegen vorgeblicher Beleidigung von öffentlichen Bediensteten mit tatsächlich in allen Fällen beweisbaren Straftaten. Durch den Fund einer Kleinkaliberwaffe wurde die Anklage umfunktioniert und weil der über eine Waffenbesitzkarte schon seit der Studentzeit verfügende Verfolgte laut seinen Strafverfolgern nach Bauchgefühl keine solche haben konnte, wurde er schnell einmal 2008 erstinstanzlich zu 18 Monaten Haft auf Bewährung verurteilt.

Sämtliche Verfahren wurden dann nach langjährigen Rechtsbehelfsverfahren des politisch Verfolgten ohne Anwälte, der inzwischen wegen seiner Rechtskenntnisse zum fortgeltenden, versteinertem Besatzungsrecht als Reichsbürger verleumdet wurde und 2010 erneut zwangspsychiatrisiert werden sollte, ohne sein Einverständnis bis 2017 eingestellt, weil die Straftatvorwürfe erkennbar natürlich unhaltbar waren. In allen bekannten Polizei- und Behördenakten werden die Vorwürfe zwecks Beachtung der MfS-Richtlinie 1/76 bis dato weiterhin angeführt und als polizeiauffällig zur Verunglimpfung und Beleidigung eingesetzt.

Zwecks Verhinderung weiterer kontinuierlicher Aufklärung zu der tatsächlichen Rechtlage im derzeitigen Deutschland erfolgte 2016 eine Hausdurchsuchung wegen des vorgeblichen Betruges zu Lasten der Deutschen Post mit Kriegsgefangenenpostkarten. Der in allen dort als Beweis herangezogenen Postkarten eines Deutschen Rechts-Konvents (D.R.K) aufgeführte unwiderlegbare Inhalt störte wohl das System, aber bislang wurde **nach über vier Jahren** nicht einmal der Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung und ein Angebot zur Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht!

Der von der BRep-Justizgewährung bei der politischen Verfolgung immer beabsichtigte und angerichtete Kollateral-Schaden hatte also schon Ausmaße angenommen, dem sich ein Unternehmer, vielfacher Patentinhaber und mit vier Ingenieurstitel ausgestatteter Deutscher schon aus Sport annehmen musste!

Dazu war zuerst der gesellschaftliche Ruf am Garderobenständer aufzuhängen und dann mussten Strategien gegen oft als Parteibuch-Inhaber tätigen öffentlich Beschäftigte als Mitglieder krimineller Vereinigungen in der BRep entwickelt werden, StGB § 129 Absatz 2, Satz 1, § 54 BGB verbunden mit PartG § 37 !

Unter dem Vorwand der Terror-, Klimawandel- bzw. Pandemiebekämpfung haben sich bundesrepublikanische Gesetzgeber und Behörden angeschickt, den Deutschen ein im ursprünglichen Grundgesetz zugesichertes Freiheitsrecht nach dem anderen zu entwenden. Das geschieht möglichst unauffällig und unter dem Schweigen der Systemmedien.

Als Antwort auf die Aneignung von Rechtskenntnissen durch Bürgerrechtler zur Verteidigung von zu Unrecht verfolgten Deutschen gegen eine durch das übergesetzliche, juristische Standesrecht verschworene Gemeinschaft von Volljuristen gegen die restliche Bevölkerung in der Bundesrepublik wurde z. B. ohne öffentliches Aufsehen § 79 ZPO verändert. Dieser lautete ganz schlicht ursprünglich, **Zitat Anfang:**

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozessfähige Person als Bevollmächtigten führen.

#### **Zitat Ende!**

Aus dem Bundesgesetzblatt konnte die tatsächlich neugefasste Rechtsetzung durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (BGBl. I vom 17.12.2007, Nr. 63, S. 2850, Art. 8) m. W. v. 1.7.2008, aufgeblasen mit zwanzigfacher Wortwahl, wie folgt zur Kenntnis genommen werden, § 79 ZPO neu, 2. Absatz, **Zitat Anfang:**

2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,

#### **Zitat Ende!**

Im Juli 2014 rief eine ebenfalls damals schon als Reichsbürgerin Verleumdete im LK Friesland um Hilfe. Nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland wurde sie in der Wohnung in Varel-Bockhorn überfallen und ihre "Fahrerlaubnis" laut Einsatzbericht der Polizei entwendet. Ihr Auto war schon vorher beschlagnahmt. Aufgrund fehlender Rechtskundeunterrichtung möglichst schon ab der Grundschule verstand sie als seit 2009 Verwitwete mit größerem Immobilienvermögen das nicht mehr! Und von ihr zur Hilfe gerufene, mandatierte Rechtsanwälte hatten sie schon mehrfach über Gebühr ausgeplündert und verraten!

Bereits ein erstes Erkundungsgespräch zeigte das bekannte übliche Programm von bundesrepublikanischen Behördenkriminellen. Die Fahrerlaubnis war ihr rechtskraftunfähig ohne förmlich korrekte Zustellung und mittels einer nicht unterzeichneten Urkunde ohne ihre Kenntnis zum gebotenen Vorverfahren nur angeblich entzogen! Deshalb liefen gegen sie auch Strafanzeigen wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis und der Termin zur Zwangspsychiatisierung war zwischen Staatsanwaltschaft in Oldenburg und Krankenhauspsychiatrie in Wilhelmshaven zur Vermeidung eines Prozesses schon abgestimmt. Ihre Immobilie befand sich bereits in der Zwangsversteigerung wegen eines vorgeblich öffentlich zugestellten Versäumnisurteils (VU) unter Missachtung aller Form- und Rechtsvorschriften. Als Rechtsgrundlagen wurden nach den am 23.07.2014 am LG Oldenburg eingesehenen Akten 4 O 2268/13 Ausfertigungen aus lediglich beglaubigten Leseabschriften angefertigt. Eine handschriftlich unterschriebene Urschrift des dazu benutzten vorgeblichen VU hat es in den Akten nie gegeben und konnte niemals im rechtlichen Gehör geprüft werden. Flankiert wurde das Gemisch durch angestrengte Nachbarschaftsprozesse ohne Beachtung des Nds. Schiedsverfahren. Das war für die befassten Rechtspfleger und Volljuristen im Bezirk des OLG OL, den BGH und das BVerfG nirgends ein Problem. Ohne Original (Urschrift) eines Versäumnisurteils wurde die Immobilie 2018 nach langer Auseinandersetzung mit über 100 kostenbeschwerten Teil- und Zwischenentscheidungen doch noch in krasser Justizwillkür nach dem Arbeitsprogramm oben auf Seite 2 am AG Varel unter dem Az. 60 K 3/14 voreilig entgeltlich zwangsversteigert. Der BGH hatte dazu begünstigend einen einstweiligen Rechtsschutz verweigert, obwohl es nach Antrag auf Bestellung eines Notarwaltes den ersten Beschluss 3 U 122/19 des OLG OL mit der üblichen neuen Kostenbeschwerde aufhob. Das BVerfG nahm die Anträge auf Einstweilige Anordnung und zur Verfassungsbeschwerde 2 BvR 776/19 wiederum ohne Begründung nicht an!

Die rechtgrundlagenlose Enteignung durch den viel zu niedrig angesetzten und natürlich vergeblich angefochtenen Verkehrswert und die Vertreibung einer 79-Jährigen aus ihrer Wohnung ist ihr gesundheitlich und psychisch nicht gut bekommen. Sich einschleichende Dritte mit vermuteter Anbindung zur Polizei in Roth, bzw. bayrischen Behörden, benutzten zur Spaltung von Bürgerrechtlern und nur vorgeblichen Reichsbürgern diese Abnutzungserscheinungen, um sie zu einem Überfall auf den ihr bis dahin etwa 80 Aktenordner füllenden Rechtsbeistand zu bewegen, der alle wesentlichen Verfahren noch rechtshängig und weiterhin nicht so einfach abzuschließen hielt. Am 04.12.2019 wurde dieser zwischen 16:00 Uhr und 16:50 Uhr durch die mittels Zwangsversteigerung um Grundeigentum und Wohnung Betrogene, einen Mann und eine Frau in einer Wohnung, welche ihm zur Nutzung überlassen war, überfallen, seiner mitgebrachten Ordner, seiner Personal- und Kfz-Papiere, Haus- und Kfz-Schlüssel, eines Computers mit Datenträgern, seiner Reisekleidung, eines Geldbetrages von ca. € 1.800,00 und zahlloser weiterer Sachen und Dokumente wie u. a. einen Grundschuldbrief von € 300.000,00 beraubt. Unter Bedrohung mit Lebensgefahr mussten 3 Dokumente mit Datum vom 04.12.2019 in dreifacher Ausfertigung unterschrieben werden.

Hätte sich der Angegriffene tatsächlich gewehrt, wäre der Weg für die beweiskräftig behördengestützten Angreifer frei gewesen, für sich auch noch selbst Notwehr zu reklamieren. Sich dementsprechend verhaltend schaffte er es, den Schlägern und Räufern mit geringeren Körperverletzungen doch zu entkommen.

Gegen 17:00 Uhr war er bereits bei der PI Roth und erstattete Anzeige. Weil diese keinerlei erkennbare Anstalten machten, mit ihm zum Tatort zu fahren, um eventuelle Identifizierungen durchzuführen, und sich auch sonst sehr merkwürdig verhielten, gewann er den Verdacht, dass eine Aufklärung nicht beabsichtigt war und behielt noch ausreichend weitere Beweismöglichkeiten bezüglich seiner Anzeigen vorerst für sich. **Schlussendlich sorgte die PI Roth auch dafür, dass die Angezeigten noch entkommen konnten.**

Trotz Zeugenaussagen, welche schriftlich vorliegen und die Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige stützen, wurde der Anzeigenerstatter von der StA Nürnberg-Fürth (N-Fürth) der Erstattung einer falschen Anzeige bezichtigt. Diese beantragte ohne Gewährung der Akteneinsicht Strafbefehl in Höhe von € 1.800,00 und am 10.06.2020 wurde er **wiederum ohne Akteneinsicht** durch eine abgelehnte Richterin am AG Schwabach mitten in einen Vertagungsantrag hinweg zu € 4.500,00 mit einem offenkundig schon fertigen Urteil verurteilt!

Aufgrund der sofort eingelegten Berufung u. a. wegen Entzuges des gesetzlichen Richters in der I. Instanz mit der Verurteilung durch ein Scheinurteil wurde er am 20.01.2021 in eine Hauptverhandlung am LG N-Fürth zum Az. 15 Ns 203 Js 6367/20 mit Androhung von Übeln genötigt, ohne dass er auch diesmal Akteneinsicht erhalten hatte. Ein weiterer Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung hat das BVerfG unter dem Az. 2 BvQ 4/21 am 19.01.2021 **wegen nicht hinreichender Substantierung** abgelehnt und damit das Durchführen einer Geheimjustiz ausdrücklich zugelassen und vollendet. Damit war der Weg für eine Verfassungsbeschwerde frei, mit welchem zur Beendigung der Geheimjustiz der § 147 Abs. 4 der StPO für verfassungs- und europarechtswidrig befunden werden sollte, weil ohne eine eigene Akteneinsicht schon vorliegende Urteile des EGMR sich auch gegen diese Willkür richteten. Nach diesem Gesetz reicht in der BRep schon aus, dass man vorgetäuscht eine Akteneinsicht erhalten hat, wenn man einzelne Kopien u. a. von eigenen Schriftsätzen zugeschickt bekommt. Was sich selbst für Minderleister als logische Konsequenz ergeben würde, quittierte das BVerfG (BVerfG 2 BvR 413/21) am 31.03.2021 mit einer begründungslosen Nichtannahme, welche Bürger damit vorsätzlich verteidigungsunfähig vor BRep-Gerichten machen sollte.

Der befasste Volljurist am LG N-Fürth musste aufgrund in der Verhandlung am 20.01.2021 eingelegter schriftlicher Rechtsmittel erkennen, dass er eine erfolgreiche Revision nicht vermeiden konnte und vertagte.

Mit Datum vom 09.04.2021 schickte das LG N-Fürth plötzlich die laut HV-Protokoll = Justizverbrechen-Vorbereitungsdokument (JVVorbD) unvollständig und unzulässigen geführten Zweitakten, aus denen sich doch ergab, dass inzwischen durch parallel selbst eingeleitete weitere Strafanzeigen und Zivilklagen die StA N-Fürth nicht nur einer massiven Verdunklung mit Beweis- und Strafvereitelung zu verdächtigen ist, sondern auch keinerlei Ermittlungen zu Gunsten des von ihr Verfolgten trotz ständig wachsender Hinweise auf vorliegende Entlastungsbeweise bei Behörden und Ämtern durch Amtshilfeersuchen einleitete. So wurden die gesamten EDV-Dateien der PI Roth zum Ablauf am 04.12.2019 nicht einbezogen. Dafür beteiligte sich die StA N-Fürth aktiv an der Unterschlagung eines durch den Angeklagten angemeldeten PKW durch eine Angezeigte, welche dieses Fahrzeug unversichert benutzte und in Betrugsabsicht am 01.07.2020 in Hirschaid im Autohaus Kügel als Kaufpreisanzahlung verschwinden lassen wollte. Die StA N-Fürth hat beim Versuch der Abmeldung durch das Autohaus, welche der zu Unrecht vorläufig Verurteilte schon über seine Versicherung veranlasst hatte, nachdem trotz verweigerter Steuerzahlung seit dem 01.01.2020 keine behördliche Abmeldung eingeleitet wurde (!), den Landkreis Bamberg-Land angewiesen, Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung I einzubehalten. Weder der Landrat des LK BA Kalb noch die Leitung der StA N-Fürth will bis dato nun bekannt geben, mit welcher Rechtsgrundlage durch wen diese Anweisung belegbar und rechtskräftig erfolgte. Der sich weiterhin massiv Verteidigende erhielt trotz seiner bekannten Adresse in der Zulassungsbescheinigung I erst am 11.09.2020 ohne Mittun der StA und des Autohauses in Hirschaid in Verletzung der Garantenpflicht Kenntnis, wo sich das unterschlagene Fahrzeug befand und holte es unverzüglich am 14.09.2020 mit der Zulassungsbescheinigung II unter Nachdruck ab.

Nachdem sich der mit der Bezeichnung "Reichsbürger" in den Akten der Bayrischen Behörden Verfolgte im Rahmen seiner belegten Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden über die Dienstwege und Instanzen des Bayrischen Innenministers und des Justizministers ohne effektive Bearbeitung durchgekämpft hatte und auch dem Bayrischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder das Versagen seiner Minister ohne Beantwortung vorgetragen hatte, reichte er mit Datum vom 16.10.2020 eine Petition VF.0432.18 ein. Ihm war aus dem Vorläuferverfahren zur Grundbuchfälschung mit über 100 Petitionen und Eingaben an den Bundestag, Ministerpräsidenten, Minister und die Systemmedien natürlich bekannt, dass ihm auch in Bayern zum Schutz der Befassten vor einer eigenen Strafverfolgung niemals effektive Abhilfe gewährt werden würde, was er aber noch einmal zusammenhängend für die Bundesrepublik mit ihrer Rechtsstaatslüge für die EU mit ihrer EMRK insbesondere zu den Artikeln 6, 9, 10, 13 und 14 beweisen wollte.

Er verlangte dazu mit seiner tief begründeten Eingabe beim Bayrischen Landtag eine rechtsstaatskonforme Ermittlung durch die Polizei auch zu seinen Gunsten und gab dazu fortlaufend seine eigenen parallelen Aufklärungsergebnisse bekannt. Nach mehrmaligen Absetzen einer Befassung wurde mit Datum vom 20.05.2021 die Nichtbearbeitung erklärt, weil die Sache durch Erwiderungen aus dem Innenministerium angeblich keiner Behandlung mehr bedurfte. Beigefügt waren Erklärungen vom 08.01.2021, 20.01.2021 und 03.05.2021, welche krumpflügend die Petition als gegen die Justiz gerichtet auslegte und Richter seien eben unabhängig unantastbar. Die in diesem Schreiben beweisbaren Lügen und Halbwahrheiten im Verstoß gegen § 138 ZPO des Bayrischen Innenministers zur Aufrechterhaltung der Verurteilung eines längst beweisbaren Unschuldigen wurden vorsorglich mit SS und Datum vom 07.06.2021 vorerst zurück gewiesen.

Immerhin wurde durch die ständig wachsende Eiterblase einer beweisbar kriminellen Organisation bis in die Spitze der Bayrischen Staatsregierung hinein bei der Verfolgung von ihre Machenschaften kritisierenden Bürgern mit der Petition zu erwartende Unannehmlichkeiten auferlegt, Der Druck auf die befassten Volljuristen im Bezirk des OLG Nürnberg wegen der Verweigerung einer uneingeschränkten persönlichen und vollständigen Akteneinsatz wurde indirekt so groß, dass dem von ihnen Verfolgten die rechtswidrig geführten und unvollständigen Zweitakten schon einmal zugeschickt wurden. Damit wurde ihr Vorhaben schon entscheidend geschwächt, was die bisherige Verteidigung des Verfolgten als angemessen bestätigt.

Mit Datum vom 27.05.2021 hat nun das LG N-Fürth durch einen immer noch abgelehnten Volljuristen erneut zu einer Hauptverhandlung am 14.07.2021 um 13:00 Uhr, Sitzungssaal 228 geladen.

Wieder sind dem Verfolgten die Hauptakten bis dato nicht zur Einsicht freigegeben. Es sind in der Ladung wieder nicht die von ihm für seine Entlastung geforderten Beweismittel aus der PI Roth aufgeführt und die benötigten Entlastungszeugen sind wieder nicht geladen. Dieses schon erkennbare Verhindern der Möglichkeit zum Beweis seiner Unschuld in Umkehr der in einem Rechtsstaat zu beachtenden Beweispflicht nach der vorstehenden Systematik wird jetzt möglicherweise auch durch Prozessbeobachter als vorab geplantes Justizverbrechen vollständig unwiderlegbar beweisbar. Insoweit wird herzlich eingeladen, den abartigen Zustand der Justizgewähr auch in Bayern hautnah selbst zu erleben.

Die Justiz der BRep hat sich zu ihrem Schutz Gesetze bestellt, nach welchem vor einer Entscheidung keine Unterlagen aus den Gerichtsakten veröffentlicht werden können. Gerichtseingangskontrollen sollen angeblich Gewalttaten verhindern, sind aber tatsächlich errichtet, um effektiv Besucher von der Kontrolle der Rechtsprechung fernzuhalten. Insoweit kann erst nach Beendigung des Verfahrensganges am sowieso unzuständigen Gerichtsstand weiteres unwiderlegbares Beweismaterial vorgelegt werden, welches unter Umständen in der Hauptverhandlung auch am 14.07.2021 durch die befassten Scheinrichter wieder unterdrückt werden konnte. Ein Scheinurteil entsteht durch nicht gesetzliche oder befangene Richter:

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZZP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Das ist für das Scheinurteil der I. Instanz am AG Schwabach erst seit der Auswertung der Zweitakte durch das damit auch erstmals zur Kenntnis gelangte JVVorbD in Verbindung mit einem dazu widersprüchlichen Scheinurteilsinhalt sicher zu belegen! Bedenkt man, dass unzählige Deutsche und Einwohner auf dem von der BRep beanspruchten Reichsteilgebiet aufgrund nichtiger gerichtlicher Entscheidungen z. B. ohne jemals in die Verfahrensakten gelangte handschriftlich unterschriebene Urteiloriginalen zu Unrecht vollstreckt, enteignet oder sogar der Freiheit beraubt wurden, und dass das jedermann jederzeit passieren kann, welcher nicht zu den derzeitigen Machthabern und deren nutznießenden Handlangern gehört, wird eine Teilnahme an der Hauptverhandlung nach Rückfrage, ob der Termin nicht plötzlich aufgehoben wurde, empfohlen. Vorherige Recherchen zu den angegebenen Aktenzeichen wären sicherlich hilfreich!

**Hinweis:** In der BRep sagen Gerichte noch gerne kurzfristig Verhandlungstermine ab, wenn sie zu viele Prozesszeugen befürchten, um die Teilnahme der Öffentlichkeit im Verstoß gegen das Gerichtsverfassungsgesetz zu manipulieren sowie in sittenwidriger Schädigungsabsicht nebenbei hohe Anreisekosten für solche zu bewirken!

Maschinengeschrieben und PC-beglaubigt !